

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig
Ordnungsamt
Ausländerbehörde
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln über einen privaten Krankenversicherungsschutz für Aufenthalte über einem Jahr

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Absatz 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Da nur ein kurzfristiger Aufenthalt beabsichtigt ist, reichen hier die Mindestvoraussetzung einer Versicherungspflicht gemäß § 193 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Diese müssen beinhalten:

- Das Versicherungsunternehmen steht unter Aufsicht der BaFin oder ist in seinem Herkunftsstaat als EU/EWR-Dienstleister zugelassen.
- Es werden mindestens die Leistungen nach § 193 Absatz 3 VVG gewährt (Krankheitskostenversicherung mit einer Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung).
- Ein Wechsel in den Basistarif nach § 152 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ist möglich.
- Der monatliche Selbstbehalt überschreitet nicht 416,66 Euro.

Eine vor dem 01.04.2007 vereinbarte Krankheitskostenversicherung erfüllt die oben genannten Kriterien.

Bestätigung der Versicherung

Familienname		Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit

Für oben genannte Person bestätigen wir als private Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsbeitrages, der den oben genannten Kriterien entspricht.

- Das Versicherungsverhältnis ruht gemäß § 193 Absatz 6 VVG.
- Der Vertrag wird im Basistarif gemäß § 152 VAG fortgesetzt.

Der Vertrag besteht ungekündigt und ununterbrochen seit	Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt EUR
Der Selbstbehalt liegt bei monatlich EUR	

Datum

Unterschrift und Stempel der Versicherung